

Amtliche Mitteilungen Nr. Leseversion

Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Wirtschaft und Recht

(Bachelor of Laws)

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 22.03.2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht erlassen:

Teil I – Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Leitbild des Studiengangs	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Prüfungsaufbau	4
§ 7 Fristen.....	5
§ 8 Allgemeine Prüfungszulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 9 Arten von Prüfungsleistungen	6
§ 9a Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium.....	6
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen.....	9
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen	10

§ 17 Prüfungsausschuss	11
§ 18 Prüfer und Beisitzer	11
§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	12
§ 20 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde.....	13
§ 21 Bachelor-Prüfung.....	13
§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung.....	13
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist.....	14
§ 24 Einstufungsprüfung.....	14
Teil II – Spezieller Teil	15
§ 25 Studienablauf	15
§ 25a Auslandssemester	15
§ 26 Praxisphase.....	16
§ 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit.....	16

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Bachelor-Studienganges Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest. Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht ist die Vermittlung von qualifiziertem wirtschaftsjuristischen Sachverstand verbunden mit Leitungskompetenz und betriebswirtschaftlichem Know-how als Managementqualifikation. Darüber hinaus ist die Aneignung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und EDV-Kenntnissen obligatorisch. Als anwendungsorientiertes Studium erfolgt eine praxisnahe Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch Projektarbeit in den einzelnen Veranstaltungen oder durch gesonderte Projekte sowie durch ein Praktikum. Die Absolventen des Studiengangs erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten für mittlere Führungstätigkeiten an den Schnittstellen zwischen Recht und Wirtschaft in mittelständischer Wirtschaft (z. B. in Personalabteilungen), Unternehmensberatungen und der Verwaltung im Zuge der Verwaltungsmodernisierung sowie in Verbänden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- a) Für ein Bachelor-Studium muss eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein (§ 8 Abs. 2 BgbHG):
 - Fachhochschulreife
 - allgemeine Hochschulreife
 - fachgebundene Hochschulreife
 - als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise
 - Meisterprüfung in einem für den Studiengang geeigneten Beruf
- b) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat (§ 8 Abs. 3 BbgHG).
- c) Bewerber müssen folgende Englischkenntnisse nachweisen: Abiturnote „2“ oder besser (Englisch als Grundkurs), Abiturnote „3“ oder besser (Englisch als Leistungskurs), oder eine entsprechende Qualifikation in Englisch.
- d) Bewerber mit nachgewiesener Behinderung werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang, und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für den Studiengang bestellt der Fachbereichsrat einen Studiengangsprecher.

§ 6

Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Modulprüfungen gemäß des im Anhang ausgewiesenen Studienplans, den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase und die Bachelor-Arbeit.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. 2).

- (3) Für die Durchführung der Modulprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch vorbehaltlich der Regelung in § 14 Abs. 3.

§ 7 **Fristen**

- (1) Da die Modulprüfungen in den Semestern stattfinden, in denen auch die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Die Studierenden sind durch den zuständigen Hochschullehrer rechtzeitig über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (4) Innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen sollen den Studierenden der Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholungsprüfung mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.
- (5) Der dritte Prüfungstermin ist spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.
- (6) Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn
- a) die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - b) Studierunfähigkeit infolge Krankheit gegeben ist.

§ 8 **Allgemeine Prüfungszulassungsvoraussetzungen**

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für diesen Bachelor-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau [FH] eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- a) die in Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 10),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
 - c) als Projektarbeiten, bei denen es sich um Fallbearbeitungen aus der Praxis handelt, sowie
 - d) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen, die
 - a) aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungsperiode (zwei Wochen nach der Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters) bestehen (FP),
 - b) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters erbracht werden (SFP).
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchzuführen. Ein Prüferwechsel ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig.
- (5) Soweit es die Eigenart des Modules erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.

§ 9a

Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile. Wenn dieser Anspruch gegeben ist, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag fest, wie dieser Ausgleich erfolgen kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Studentische Angelegenheit mitzuteilen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Moduls Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Klausuren, die in der Mehrheit aus Multiple-Choice Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studierenden über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Modulprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
$95 < A \leq 100$	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
$90 < A \leq 95$	1,3	sehr gut	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
$85 < A \leq 90$	1,7	gut	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
$80 < A \leq 85$	2,0	gut	
$75 < A \leq 80$	2,3	gut	
$70 < A \leq 75$	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$65 < A \leq 70$	3,0	befriedigend	
$60 < A \leq 65$	3,3	befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	ausreichend	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$50 \leq A \leq 55$	4,0	ausreichend	
$0 \leq A < 50$	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND - es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (3) Die Ergebnisse der Prüfungen sollen spätestens vier Wochen nach der Prüfung festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
 - a) die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - b) der Kandidat eine Prüfung versäumt bzw. nicht antritt,
 - c) der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der Prüfer,
 - d) eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird. Entscheidungen gemäß Abs. 1 c) sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal, und zwar in den Prüfungszeiträumen der Technischen Hochschule Wildau [FH], wiederholt werden. Die erste Wiederholung erfolgt am Anfang des Folgesemesters, die zweite am Ende des Folgesemesters. Ergänzend dazu gelten ab dem 3. Semester für einzelne Prüfungsversuche folgende Termine:

Semester	Prüfungsversuch	Besondere Regelung
3.	3	5. - 6. LV-Woche, 4. Semester
4.	2	5. - 6. LV-Woche, 5. Semester
5.	3	5. - 6. LV-Woche, 6. Semester
6.	2	Prüfungszeitraum Juli
6.	3	Nachprüfungszeitraum September

- (2) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Für Studierende, deren Prüfungsanspruch nach drei angebotenen Terminen noch nicht erloschen ist, gelten die Prüfungstermine und Prüfer des Nachfolgejahrgangs.
- (4) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind nur im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn (je nach Modulbeschreibung) mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ vergeben wurde.
- (2) Die Praxisphase ist bestanden, wenn sie durch den Betreuer mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 26.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“, die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) sowie die Praxisphase mit mindestens „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend der folgenden Grundsätze anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind bis vier Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen in gleichbenannten Modulen mit gleichem Workload (CP) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Europäischen Union in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Europäischen Union erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Durch den Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht ist ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaft und Recht zu bestellen.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor als Vorsitzender (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses),
 - b) mindestens zwei weitere Professoren,
 - c) ein akademischer Mitarbeiter sowie
 - d) ein Studierender des Studiengangs Wirtschaft und Recht.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist erstens in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie zweitens für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 2 d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren sowie akademische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind ausschließlich im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Modulendnoten sowie die Credits laut Studienplan aus.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, das Gesamtprädikat, den ECTS-Grad sowie die Studiendauer. Die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

ECTS-Grad	
A	die besten 10% der Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail – considerable further work required

- (3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP). Unbenotete, nur mit „bestanden“ bewertete Leistungsnachweise, auch über die bestandene Praxisphase (vgl. § 26 Abs. 5), rechnen in das Gesamtprädikat nicht ein. M wird somit wie folgt berechnet.

$$M = \Sigma (\text{Note} \times \text{CP}) / 162 \text{ CP}$$

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.
- (5) Auf Antrag und gegen Gebühr wird durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der Prüfungsausschuss verantwortlich. Die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.

¹ Die 162 CP errechnen sich wie folgt: 180 CP abzgl. 15 CP für die Praxisphase abzgl. 3 CP für das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“, welches nur mit „bestanden“ bewertet wird.

- (6) Auf Antrag und gegen Gebühr erhalten Studierende einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzmodule, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studierenden durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 20

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Bachelor of Laws" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.
- (3) Dem Bachelor-Zeugnis wird das Diploma Supplement beigelegt.

§ 21

Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan, sowie die erfolgreichen Abschlüsse der Praxisphase und der Bachelor-Arbeit.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung zu (1) oder (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Den Studierenden ist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, sowie in die Gutachten der Bachelor-Arbeit zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

§ 24

Einstufungsprüfung

Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist, dass ein freier Studienplatz zur Verfügung steht.

Teil II – Spezieller Teil

§ 25

Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 180 Credits erreicht.
- (2) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils fünfzehn Wochen.
 - Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase.
 - Das sechste Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und der achtwöchigen Bachelor-Arbeit.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 25a

Auslandssemester

- (1) Abweichend von § 25 Abs. 3 können die theoretischen Studienabschnitte des vierten Studiensemesters zusammenhängend im Ausland erbracht werden. Eine Identität der dort abgeleisteten Module mit den im Studienplan aufgeführten Modulen ist in diesem Fall nicht notwendig. Einzelheiten werden in den Absätzen 2 und 3 geregelt.
- (2) Geht der Studierende im vierten Semester ins Ausland, so muss er dort mindestens drei Module belegen, die zusammen eine Summe von mindestens 15 Credits erreichen. Die Module müssen den Modulbereichen des Studienplans zuzuordnen sein. Eines der Module muss ein Modul rechtswissenschaftlichen Inhalts sein.
- (3) Aus den belegten Modulen wird eine gewichtete Durchschnittsnote ermittelt, die mit 15 Credits für die theoretischen Studienabschnitte des vierten Semesters in die Bachelornote nach § 19 Abs. 3 einfließen.
- (4) Eine Einzelanerkennung von im Ausland erbrachten Modulen als im Studienplan enthaltenen Modulen bleibt davon unberührt.

§ 26

Praxisphase

- (1) Entsprechend § 6 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 2 ist für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht im vierten Semester eine Praxisphase vorgesehen. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ihr zeitlicher Umfang beträgt mindestens zwölf Wochen Vollzeit-Tätigkeit.
- (2) Die Praxisphase soll als Betriebspraktikum durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier entsprechend des Leitbilds des Studienganges nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten des Rechts, der Wirtschaft oder der Verwaltung erlangt werden.
- (3) Für die Durchführung der Praxisphase sind entsprechende Verträge zwischen den Praxispartnern, dem Studierenden und der Technischen Hochschule Wildau [FH], vertreten durch den Studiengangsprecher, abzuschließen.
- (4) Jeder Studierende wird im Betriebspraktikum von einem Prüfungsberechtigten der Technischen Hochschule Wildau [FH] betreut. Dieser Betreuer erhält und bewertet den Praktikumsbericht (Abs. 5) des Studierenden.
- (5) Über die Praxisphase ist durch den Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. Nach Absprache mit dem Betreuer kann der Bericht in englischer Sprache verfasst werden. Jeder Bericht muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten. Die Abgabe des Berichtes hat spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums zu erfolgen. Dem Bericht beizufügen ist ein Zeugnis der Praktikumsstelle. Dieser Bericht wird vom Betreuer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei einer Bewertung mit „nicht bestanden“, kann der Bericht nur einmal wiederholt werden. Der Studierende hat dabei ein Recht auf eine Konsultation mit dem Betreuer, mit dem ein Abgabetermin vereinbart wird. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen der Praxisphase erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Im sechsten Semester ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf zwei Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in Englisch erbracht werden. Sie muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erfolgreich abgelegt wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (5) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Bachelor-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch eine an der Technischen Hochschule Wildau [FH] prüfungsrechtliche Person, oder eine Person, die mindestens über einen studiengangsrelevanten Bachelor-Abschluss verfügt und einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Kandidaten in deutscher und englischer Sprache vorgeschlagen.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und damit grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann vom Studierenden bei Vorschlag des Themas eine auf maximal 5 Jahre befristete Veröffentlichungssperre beantragt werden. In dieser Zeit darf der Inhalt der Arbeit durch die Mitglieder der Hochschule nicht öffentlich gemacht werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (7) Die Bestätigung des Themas der Bachelor-Arbeit und des vorgeschlagenen Betreuers der Bachelor-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelor-Arbeit soll im sechsten Semester geschrieben werden. Die Abgabe soll vom Studierenden so beantragt werden, dass die Arbeit bis Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters (regelmäßig Ende Juni) abgegeben werden kann. Bei Abweichungen von diesen Terminen ist die Abgabe der Bachelor-Arbeit spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Module aus allen sechs Semestern des Studiums beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (9) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit “nicht ausreichend” bewertet.
- (12) Während der Anfertigung der Bachelor-Arbeit haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Der Betreuer hat sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (13) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten, wobei ein Gutachter der Betreuer ist. Kommt der Betreuer nicht aus der TH Wildau, so muss der zweite Gutachter Mitglied der TH Wildau [FH] sein. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

- (14) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als zwei Noten voneinander ab oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (15) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens, wiederholt werden.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

Studienplan Wirtschaft und Recht LLB

Modul	Lehr- form V/Ü/P	SWS je Semester						Σ	CP je Semester						Σ										
		1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6											
Pflichtmodule																									
Wirtschaftswissenschaften														24											30
Wirtschaftspolitik	V/Ü	2						2	3								3								
Organisation und Personalwirtschaft	V/Ü	4						4	5								5								
Externes Rechnungswesen	V/Ü	4						4	5								5								
Bilanzierung	V/Ü		2					2		3							3								
Kosten- und Leistungsrechnung	V/Ü		4					4		4							4								
Marketing	V/Ü					4		4						5			5								
Investition und Finanzierung	V/Ü					4		4						5			5								
Privatrecht														42										57	
Bürgerliches Recht I	V/Ü	6						6	8								8								
Bürgerliches Recht II	V/Ü		6					6		8							8								
Bürgerliches Recht III	V/Ü			6				6			8						8								
Handels- und Wertpapierrecht	V/Ü		6					6		8							8								
Gesellschaftsrecht	V/Ü			6				6			8						8								
Arbeitsrecht I	V/Ü			4				4			5						5								
Arbeitsrecht II	V/Ü				4			4				5					5								
Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	V/P					4		4						7			7								
Öffentliches Recht														10										12	
Wirtschaftsverfassungs- u. Verwaltungsrecht	V/Ü		4					4		4							4								
Steuerrecht	V/Ü			4				4			5						5								
Europarecht	V/Ü					2		2						3			3								
Juristische Arbeitstechniken / Projekte														10											14
Juristische Arbeitstechniken	V/Ü	4						4	5								5								
Wissenschaftliches Arbeiten	V/P		2					2		3							3								
Einführung in die Vertragsgestaltung	V/P						4	4							6		6								
Sprachen / Kommunikation														12											17
Fachenglisch I	V/Ü			2				2			2						2								
Fachenglisch II	V/Ü					2		2						3			3								
Fachenglisch III	V/Ü						4	4							5		5								
Communication & Presentation	V/P				4			4				7					7								
Informatik und Mathematik														8											9
Wirtschaftsmathematik und Statistik	V/Ü	4						4	4								4								
Wirtschaftsinformatik I	V/P			2				2			2						2								
Wirtschaftsinformatik II	V/P				2			2				3					3								
Gesamt Pflichtmodule		24	24	24	10	16	8	106	30	30	30	15	23	11			139								

	Lehr-														
Wahlpflichtmodule	form	1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6	
Wirtschaftsverwaltungsrecht	V/Ü					4		4					7	7	
Projektmanagement	V/Ü					4		4					7	7	
Vertiefung Rechnungswesen/Steuerrecht I	V/P					4		4					7	7	
Zweite Fremdsprache I	V/Ü					4		4					7	7	
Gewerblicher Rechtsschutz	V/Ü						4	4						7	
Umweltrecht	V/Ü						4	4						7	
Vertiefung Rechnungswesen/Steuerrecht II	V/P						4	4						7	
Zweite Fremdsprache II	V/Ü						4	4						7	
Gesamt WPF		0	0	0	0	4	4	8	0	0	0	0	7	7	14
Praktikum												15			15
Bachelor-Arbeit													12		12
Gesamt		24	24	24	10	20	12	114	30	30	30	30	30	30	180